



Brussels, 8 March 2016
(OR. en, de)

Interinstitutional File:
2013/0177 (NLE)

6343/16
ADD 2

JUSTCIV 21

"I/A" ITEM NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Coreper/Council
No. prev. doc.:	13656/15 JUSTCIV 252, 13777/15 JUSTCIV 256 + ADD 1
No. Cion doc.:	10748/13 JUSTCIV 144
Subject:	Draft Council Decision authorising the Republic of Austria to sign and ratify, and Malta to accede to, the Hague Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil or Commercial Matters, in the interest of the European Union - Statement by Germany

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Bemühungen der Republiken Österreich (Ratifikation) und Malta (Beitritt), Vertragsstaaten des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch fortbestehende Zweifel, dass der Beschluss, der dem Rat heute zur Verabschiedung vorliegt, von der ausschließlichen Außenkompetenz der Europäischen Union gedeckt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb durch die zukünftige Geltung des Haager Zustellungsübereinkommens für Österreich und Malta gemeinsame Regeln der ziviljustiziellen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder in ihrer Tragweite verändert werden könnten (Artikel 3 Absatz 2 AEUV). Das Haager Zustellungsübereinkommen gilt im Verhältnis zu Drittstaaten. Ihm geht unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verordnung Nr. 1393/2007 („Europäische Zustellungsverordnung“) eindeutig vor. Der Beschluss sollte deshalb keinen Vorbildcharakter und keine präjudizielle Wirkung für andere eventuelle Maßnahmen der Europäischen Union haben, die gleichgelagerte Sachverhalte regeln wollen und bei denen die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union eine Rolle spielen könnte.